



Beschluss Nr. 14/2020

vom 23. Juni 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Gemeinde Milvignes

in Sachen

Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Milvignes vom 28. Mai 2020

Die PostCom gab mit Datum vom 7. Mai 2020 die Empfehlung 11/2020 in Sachen Poststelle Auvernier und die Empfehlung 12/2020 in Sachen Poststelle Bôle an die Adresse der Post ab (im Folgenden Empfehlung Auvernier und Empfehlung Bôle). Die PostCom stimmte der Schliessung der Poststelle Auvernier und der Poststelle Bôle in der Gemeinde Milvignes mit Hauservice als Ersatzlösung zu. Der Conseil communal der Gemeinde Milvignes gelangte mit Schreiben vom 28. Mai 2020 an die PostCom. Er ersuchte die PostCom, die beiden Empfehlungen in Wiedererwägung zu ziehen. Die PostCom behandelte den Antrag der Gemeinde Milvignes an der Sitzung vom 23. Juni 2020.

I. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Postverordnung VPG enthält keine Regelung über die Wiedererwägung von Empfehlungen nach Art. 34 VPG. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Verfahren sui generis. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVG) ist für die Verfahren vor der PostCom nicht anwendbar. In den Fällen, in denen das Verwaltungsverfahrensgesetz jedoch Verfahrensgrundsätze enthält, die nach der Schweizerischen Bundesverfassung BV auch auf Verfahren sui generis Anwendung finden, wendet die PostCom diese Bestimmungen analog in den Verfahren nach Art. 34 VPG an, sofern Art. 34 VPG selber keine entsprechende Regelung enthält (vgl. Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Dialogverfahren Poststelle Niederwil AG; Ziff. I 3c).
2. Zur Gewährleistung eines gerechten Verfahrens leitet die Rechtsprechung direkt gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der BV einen Anspruch auf Wiedererwägung auch erstinstanzlicher Verfügungen ab. Vorausgesetzt wird jedoch, dass ein klassischer Revisionsgrund, eine wesentliche Änderung der massgeblichen Umstände oder neue entscheidrelevante Tatsachen und Beweismittel, die im Zeitpunkt des Entscheids nicht bekannt gewesen sind, geltend gemacht werden (vgl. dazu Steinmann, St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV, Rz 38 mit Verweis auf die Rechtsprechung). Zu den Trägern der Verfahrensgrundrechte nach Art. 29 BV gehören neben natürlichen Personen auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten als Träger der Verfahrensgrundrechte nach Art. 29 BV, «soweit sie sich auf dem Boden des

Privatrechtsbewegen (...) oder sich gegen die Verletzung ihrer Autonomie oder Bestandesgarantie zur Wehr setzen (...)» (Steinmann, St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV, Rz 15). Anders formuliert sind die «Garantien des BV 29 ... in *allen* (zivil, straf- oder verwaltungsrechtlichen) staatlichen Verfahren zu beachten, in denen über individuelle Rechte und Pflichten entschieden wird (...)» (Giovanni Biaggini, BV Kommentar, Art. 29, Rz. 3). An einer individuellen Rechtsbeziehung fehlt es beim Streit um die Schliessung einer Poststelle (Giovanni Biaggini, BV Kommentar Art. 29a Rz. 6). In Verfahren nach Art. 34 VPG bewegt sich die Gemeindebehörde nicht auf dem Boden des Privatrechts. Es geht nicht um individuelle Rechten und Pflichten. Ebenfalls ist die Gemeinde Milvignes nicht in ihrer Autonomie oder Bestandesgarantie tangiert. Somit sind die Verfahrensgarantien nach Art. 29 BV auf Verfahren nach Art. 34 VPG nicht anwendbar und es gibt folglich keinen Anspruch auf Wiedererwägung für Empfehlungen der PostCom zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen.

3. Eine Wiedererwägung dürfte im Übrigen nicht dazu dienen, eine Verfügung oder – wie hier eine Empfehlung – immer wieder in Frage zu stellen (BGE 120 Ib 47 ff. Erw. 2b). Der Conseil communal der Gemeinde Milvignes erhebt eine allgemeine «Urteilsschelte», indem er einige Kommentare bzw. Kritik zu den Ausführungen in den beiden Empfehlungen anbringt und Wünsche für die Redaktion der Empfehlungen formuliert. Zur Begründung seines Wiedererwägungsgesuches wiederholt der Conseil communal Argumente, die er in seinen verschiedenen Eingaben an die PostCom vorgebracht hatte und verlangt, dass sich die PostCom erneut damit auseinandersetzt. Zum Teil werden neue Argumente vorgebracht und zusätzliche Abklärungen verlangt. Namentlich die Behauptung, wonach die PostCom Argumente des Conseil communal, die er in seinen Eingaben vorgebracht hat, nicht behandelt habe, trifft nicht zu:

- Die PostCom würdigte die Stellungnahme des Kantons Neuenburg in den Empfehlungen und stellte die Haltung des Kantons Neuenburg in Ziff. 1 der Erwägungen in den Empfehlungen Bôle und Auvornier dar.
- Die PostCom befasste sich mit den Rügen des Conseil Communal zum Dialogverfahren (namentlich zur Einhaltung der massgeblichen Fristen und zum Versand einer genügenden Einladung für das erste Treffen zwischen Post und Gemeinde) in Ziff. 5 der Erwägungen der Empfehlung Bôle sowie in Ziff. 3.2 der Erwägungen der Empfehlung Auvornier.
- Zur Argumentation des Conseil communal bezüglich Umsatzrückgängen der Poststelle Bôle wies die PostCom in Erwägung 8.7 der Empfehlung Bôle darauf hin, dass die PostCom aufgrund ihrer Prüfungskompetenz die Rentabilität der Poststellen nicht überprüfen kann.
- Die PostCom berechnete den Zeitbedarf für die Reise zur Poststelle Colombier und der Poststelle Corcelles ab der Poststelle Auvornier in Ziff. 14 der Erwägungen der Empfehlung Auvornier. Die Erreichbarkeit der Poststelle Colombier ab der Poststelle Bôle prüfte sie in Ziff. 8.4 der Erwägungen der Empfehlung Bôle. In Ziff. 8.5 der Erwägungen in dieser Empfehlung behandelte die PostCom den Antrag der Gemeinde Milvignes auf Berücksichtigung der Reisezeit zur Poststelle Colombier für Einwohnende von Brot-Dessous. Dass die Erreichbarkeit nach Art. 33 Abs. 4 VPG pro Kanton und nicht pro Gemeinde berechnet wird und dass die zeitliche Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG nur für die Hinreise und nicht für Hin- und Rückweg inkl. Erledigung des Postgeschäftes gilt, wurde in Ziff. 9 der Erwägungen der Empfehlung Auvornier und in Ziff. 5 der Erwägungen der Empfehlung Bôle erklärt.
- Ferner verlangt der Conseil communal von Milvignes im Wiedererwägungsgesuch zusätzliche Abklärungen zur generellen Tauglichkeit der Ersatzlösung Postagentur. Die PostCom solle auch Abklärungen zur Tauglichkeit einer einmal zur Diskussion gestandenen Agenturlösung für Bôle machen. Es handelt sich um eine Agenturlösung, über welche während des Dialogverfahrens diskutiert wurde, die sich aber nicht verwirklichen liess. Ersatzlösungen für die Poststelle Bôle und Auvornier sind keine Postagenturen, sondern Hausservice. Die PostCom führt für die Abgabe ihrer Empfehlungen keine Abklärungen zu hypothetischen Ersatzlösungen durch, die nicht realisiert werden konnten. Auf die Kritik des Conseil communal von Milvignes am Vorgehen der Post bei der Suche nach einem Agenturpartner in Bôle ging die PostCom in Ziff. 3.3 der Erwägungen der Empfehlung Bôle ein (vgl. ebenfalls Ziff. 6 der Erwägungen der Empfehlung Auvornier für die entsprechende Kritik des Conseil communal in diesem Verfahren).

- Der Conseil communal von Milvignes hat die beiden Dossiers der Post zur Poststelle Bôle und zur Poststelle Auvernier zur Stellungnahme erhalten und hätte Gelegenheit gehabt, auf falsche Sachverhaltsdarstellungen im Dossier hinzuweisen. Der Conseil communal machte im Übrigen auch in seinem Schreiben vom 28. Mai 2020 keine Angaben, welche Sachverhaltsdarstellungen im Dossier der Post aus seiner Sicht nicht zutreffen.

Selbst wenn ein verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Anspruch auf Wiedererwägung der Empfehlungen der PostCom grundsätzlich bestehen würde, handelt es sich bei diesen Vorbringen des Conseil communal von Milvignes in der Eingabe vom 28. Mai 2020 somit nicht um Revisionsgründe, die Anspruch auf eine Wiederwägung geben würden.

4. Der Conseil communal wünscht eine Interpretation der Empfehlung der PostCom hinsichtlich des Satzes : « La PostCom partage ce point de vue et recommande à la Poste de réexaminer la création d'une agence postale à Bôle s'il est possible de trouver ultérieurement un partenaire d'agence. » Dieser Satz ist Teil der Erwägungen der Empfehlung Bôle (Erwägung 8.4). Die PostCom verweist diesbezüglich auf Ziff. IV der Empfehlung Bôle : « *La décision de la Poste est conforme aux dispositions légales et permet de continuer à garantir un service postal universel de qualité dans la région concernée. La PostCom estime donc qu'il n'y a pas lieu de la contester. Elle émet toutefois la réserve suivante : La PostCom recommande à la Poste d'œuvrer à la mise en place d'une agence postale à une date ultérieure.* » Mit anderen Worten kann die Post ihren Entscheid bezüglich Schliessung der Poststelle Bôle und auch bezüglich Schliessung der Poststelle Auvernier mit einem Hausservice als Ersatzlösung jetzt – das heisst nach dem Erhalt der Empfehlung Auvernier und der Empfehlung Bôle gemäss Art. 34 Abs. 7 VPG vollziehen.

II. Die PostCom beschliesst

Auf das Gesuch der Gemeinde Milvignes um Wiedererwägung der Empfehlung 11/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Auvernier und der Empfehlung 12/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Bôle wird nicht eingetreten.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldiene Savary
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Commune de Milvignes, Conseil communal, Rue Haute 20, case postale 64, 2013 Colombier
- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Madame Simonetta Sommaruga, Présidente de la Confédération, Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, Kochergasse 6, 3003 Berne
- Monsieur Jean-Nathanaël Karakash, Conseiller d'Etat, Département de l'économie et de l'action sociale, le Château, 2000 Neuchâtel
- Monsieur Roberto Cirillo, Directeur général de La Poste, Wankdorfallee 4, 3014 Berne